



5 Abgrenzungen und Begrünungselemente

- (1) Abgrenzungen von Sondernutzungsflächen sind unzulässig.
- (2) Es sind maximal zwei Begrünungselemente pro Geschäft in unmittelbarer Nähe zum Betrieb zulässig, wobei die Gesamthöhe je Element 1,5 m nicht überschritten werden darf.
- (3) Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein. Als Pflanzgefäße sind Ton- oder Metallgefäße zulässig.

6 Bodenbeläge

- (1) Bodenbeläge wie Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig.
- (2) Ausnahmsweise können Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen zugelassen werden.

7 Auszug aus dem Gebührentarif der Sondernutzungssatzung

Art der Sondernutzung	Gebührensatz in Euro/je angefangener m ²
-----------------------	---

- | | |
|---|------|
| (1) Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je angefangener Monat | 1,50 |
| (2) Auslagen von Obst, Gemüse und Blumen je angefangene Monat | 4,00 |
| (3) Warenauslagen i.V.m. Geschäftsauslagen (ausgenommen Auslagen nach 2) je angefangener Monat bei < insgesamt 2 m ² Stellfläche | 4,00 |
| > als 2 m ² Stellfläche | 7,00 |

Richtlinie der Alten Hansestadt Lemgo zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum im Historischen Stadtkern Lemgo

Geltungsbereich und Bedeutung

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung). Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt. Eine räumliche Abgrenzung (Zaun o. ä.) ist bei diesen Veranstaltungen nicht zulässig.

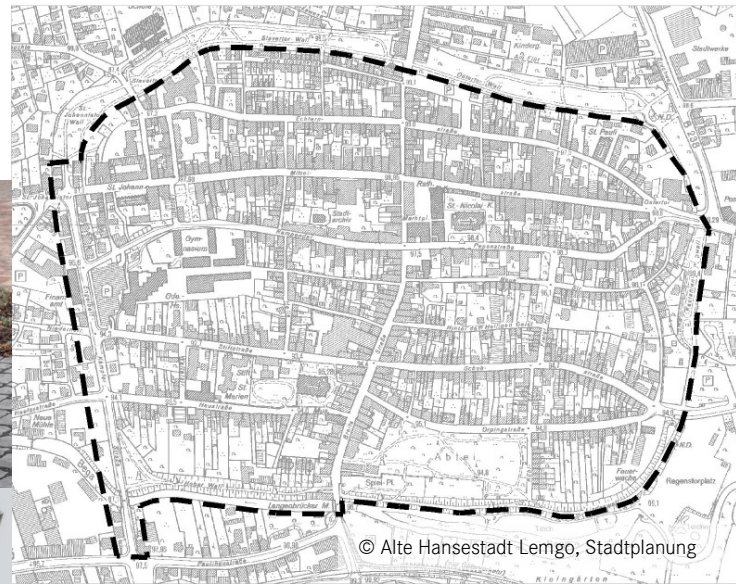
Diese Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich (Historischer Stadtkern), sofern sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Richtlinie beruht auf einem Beschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 25.02.2008.

Die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Alten Hansestadt Lemgo“ ist zu beachten.

Gestaltungsrichtlinie und Sondernutzungssatzung auch unter: www.lemgo.de



1 Gastronomiemöblierung

- (1) Es ist sicher zu stellen, dass zwischen der Gastronomiemöblierung und der gegenüberliegenden Nutzung oder festen Hindernissen eine Mindestbreite von 5,00 Metern für die Bewegung von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen freigehalten wird.
- (2) Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet werden.
- (3) Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.
- (4) Reine Kunststoffmöbel sind nur ausnahmsweise im Sinne der nachstehenden Abbildungen zulässig. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel, wie sie in Baumärkten erhältlich sind, sind nicht zulässig.
- (5) Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens.
- (6) Nach Ende der Saison sind Tische und Stühle aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

2 Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte

- (1) Warenauslagen sind nur vor dem eigenen Ladenlokal zulässig. Dabei ist zu benachbarten Geschäften bzw. Häusern ein seitlicher Mindestabstand von 0,5 Metern einzuhalten.
- (2) Eine Sondernutzung für Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte ist vor Geschäftsräumen bis max. 1/3 der Straßenfront zulässig.

- Die Höhe darf 1,65 Meter und die Tiefe der Warenauslage darf 1,50 Meter nicht überschreiten.
 Eine Ausnahme von der Höhe ist zulässig, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.
 Für Obst, Gemüse und Blumen werden Warenauslagen entlang der gesamten Straßenfront ohne Tiefenbegrenzung zugelassen.
 Die Warenauslagen dürfen generell die Flucht der Straßenlaternen zur Straßenmitte hin nicht überschreiten.
- (3) Einfahrten und Haus-/Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten.
 - (4) Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren. Deshalb sind Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons unzulässig. Außerdem sind Waren auf dem Boden, an Vordächern und Markisen, an Fassaden, Fenstern und Türen unzulässig.
 - (5) Warenauslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden.
 - (6) Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände zur Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

3 Mobile Werbeträger

- (1) Je Einzelhandels-, bzw. Gastronomiebetrieb ist maximal ein mobiler Werbeträger zulässig.
- (2) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnung, Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete erweiterte Erlaubnis erteilt werden.
- (3) Mobile Werbeträger dürfen die max. Größe von 1 qm und max. Höhe von 1,20 Metern nicht überschreiten. Aufsätze sind nicht zulässig.

- (4) Der mobile Werbeträger darf nur an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und darf generell die Flucht der Straßenlaternen zur Straßenmitte hin nicht überschreiten.
- (5) Bewegliche oder sich drehende Werbeständer sind unzulässig.
- (6) Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- (7) Für Fahrradständer, die als Werbeträger dienen, gelten die gleichen Voraussetzungen.

4 Freistehende Überdachungen (Sonnenschirme, Zelte, Pavillons, etc.)

- (1) Überdachungen dürfen nur direkt über der Nutzungsfläche aufgestellt werden.
- (2) Runde Sonnenschirme sind bis zu einem maximalen Durchmesser von 4,00 Metern zulässig. Eckige Sonnenschirme dürfen eine Kantenlänge von 3,50 Meter nicht überschreiten. Für gastronomische Nutzung sind ausnahmsweise andere Maße möglich.
- (3) Sie müssen einen gegenseitigen Abstand einhalten, um eine Blockwirkung zu vermeiden.
- (4) Für Überdachungen sind nur einfarbige Stoffe zulässig. Werbeaufdrucke mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens sind nicht gestattet.
- (5) Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind nicht zulässig.

